

ANTRAG auf eine Familien-Rechtsschutz-Versicherung



Neukunde Konvertierung Polizzennummer

10 Jahre ab dem Monatsersten des Folgemonates nach Vertragsbeginn (Hauptfälligkeit) E

Versicherungsbeginn (00:00 Uhr) Versicherungsende (00:00 Uhr) Vermittlernummer

ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER

Frau Herr

Anrede Titel/Familienname/Vorname Geburtsdatum

PLZ Wohnort Straße/Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür (Hauptwohnsitz)

Beruf Tel.Nr. / E-Mail-Adresse

RISIKOFRAGEN (Hinweis: Beantwortung zwingend erforderlich!)

• Sind oder waren Sie/eine mitversicherte Person bei einer Versicherung rechtsschutzversichert?	<input type="checkbox"/> JA (Vorversicherer anführen) <input type="checkbox"/> NEIN	(Vor-)Versicherer
• Soll eine bestehende weitere Rechtsschutzversicherung neben ARAG aufrecht erhalten werden?	<input type="checkbox"/> JA (Versicherer anführen) <input type="checkbox"/> NEIN	
• Haben Sie/eine mitversicherte Person in den letzten 24 Monaten Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Art der nebenberuflichen Tätigkeit
• Gehen Sie/eine mitversicherte Person einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach:	<input type="checkbox"/> JA* <input type="checkbox"/> NEIN (Hauptberuflich) <input type="checkbox"/> JA* <input type="checkbox"/> NEIN (Nebenberuflich)	

*Hinweise: 1. Bitte beachten Sie unser eigenes Produkt **Privat-Rechtsschutz für Selbständige** inklusive Versicherungsschutz für die betriebliche Nutzung der Liegenschaft und Fahrzeuge (**gesonderter Antrag**).
2. Die **nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit** (Definition siehe Erklärungen und Hinweise) gilt nur bei Meldung der Tätigkeit und nach positiver Risikoprüfung als mitversichert, sofern in der Polizza bezeichnet.

GEWÜNSCHTER VERSICHERUNGSUMFANG

Versicherungssumme: € 200.000,- pro Versicherungsfall € 250.000,- pro Versicherungsfall (10% Zuschlag auf die Gesamtprämie)

	BASIS	KOMFORT	PREMIUM
ARAG Online Rechtsservice	•	•	•
ARAG Inhouse Bearbeitung	•	•	•
Beratungs-Rechtsschutz	ARAG Inhouseberatung	•	•
Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz inkl. dinglicher Herausgabeansprüche	•	•	•
Schadenersatz für Beschädigungen am ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers	---	•	•
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Disziplinarverfahren	•	•	•
Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz	• bis 5% der VS	• bis 10% der VS	• bis 15% der VS
Straf-Rechtsschutz für reine Vorsatzdelikte	•	•	•
Vorleistung im Straf-RS für reine Vorsatzdelikte	---	---	•
Allgemeiner Vertrags-RS (Privatbereich)	---	•	•
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz	---	•	•
Lenker-Rechtsschutz	•	•	•
Lenker-Vertrags-Rechtsschutz	---	•	•
Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden	---	• bis 15% der VS	• bis 15% der VS
Nebenberufliche selbständige Tätigkeit (sofern vereinbart)	---	•	•
Liegenschafts-Rechtsschutz gemäß Art. 25.1.1 ARB - Abwählbar* (Wohninheit dient ausschließlich Wohnzwecken; bis 4.000m ² Grundfläche je Einheit; in Österreich gelegen; genauer Versicherungsumfang siehe Erklärungen und Hinweise)	---	• Hauptwohnsitz	• Hauptwohnsitz und eine weitere Wohninheit
Rechtsschutz in Erb- und Familienrechtssachen - Abwählbar*	---	•	• inkl. Scheidungs- und Trennungsmediation
Ausfallsversicherung	---	• bis 10% der VS	• bis 10% der VS
Daten-Rechtsschutz	---	•	•
Steuer-Rechtsschutz	---	•	•
Anti-Stalking-Rechtsschutz	---	•	•
Eltern und großjährige Kinder in Pflege	---	•	•
Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen gemäß Art. 23.1.1.1. ARB - Abwählbar*	---	•	• inkl. Konfliktberatung bis 2% der VS
Sozialversicherungs-Rechtsschutz	•	•	•
ARAG web@ktiv® (VS € 60.000,-) – NEU: inkl. Berufsbereich	---	---	•
Gutachten-RS in privaten Versicherungstreitigkeiten (nicht KFZ)	---	• bis 1% der VS	• bis 2% der VS
Mit Selbstbehalt: 10% der Schadenleistung, mind. € 100,-; dieser entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.	<input type="checkbox"/> € 55,30 mit SB <input type="checkbox"/> € 69,13 ohne SB	<input type="checkbox"/> € 200,61 mit SB <input type="checkbox"/> € 250,76 ohne SB	<input type="checkbox"/> € 225,78 mit SB <input type="checkbox"/> € 282,22 ohne SB

Abschlagsprämie* (Zuschläge und Nachlässe sind entsprechend hinzuzurechnen bzw. abzuziehen! Variante mit/ohne SB muss analog dem Hauptprodukt gewählt werden)		
Ausschluss - Liegenschafts-RS im Komfort -Schutz	<input type="checkbox"/> - € 29,37 mit SB	<input type="checkbox"/> - € 36,71 ohne SB
Ausschluss - Liegenschafts-RS im Premium -Schutz	<input type="checkbox"/> - € 37,08 mit SB	<input type="checkbox"/> - € 46,35 ohne SB
Ausschluss - RS in Erb- und Familienrechtssachen	<input type="checkbox"/> - € 20,59 mit SB	<input type="checkbox"/> - € 25,74 ohne SB
Ausschluss - RS in Arbeits- und Dienstrechtssachen	<input type="checkbox"/> - € 23,07 mit SB	<input type="checkbox"/> - € 28,84 ohne SB

Risikoadresse für die 2. Wohneinheit (Liegenschafts-RS in Premium-Schutz)
Hinweis: Die zweite Wohneinheit gilt nur dann als mitversichert, wenn die Risikoadresse im Antrag angeführt wird.

Optionale Zusatzbausteine (Zuschläge und Nachlässe sind entsprechend hinzuzurechnen bzw. abzuziehen. Variante mit/ohne SB muss analog dem Hauptprodukt gewählt werden)		
Fahrzeug-RS für max. ein nicht betrieblich genutztes Landkraftfahrzeug bis 3,5t Gesamtgewicht	Kennzeichen	<input type="checkbox"/> € 45,30 mit SB <input type="checkbox"/> € 56,63 ohne SB
Fahrzeug-RS für alle nicht betrieblich genutzten Fahrzeuge zu Lande bis 3,5t Gesamtgewicht sowie Anhänger		<input type="checkbox"/> € 75,51 mit SB <input type="checkbox"/> € 94,39 ohne SB
Bauherrnrisiko (bis € 10.000,- pro Versicherungsfall) Nur zu Premium inkl. Liegenschafts-RS		<input type="checkbox"/> € 92,40 mit SB <input type="checkbox"/> € 115,50 ohne SB
Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit		<input type="checkbox"/> 5% Zuschlag auf die Gesamtpremie

Nachlässe (Single- und Jugendbonus sind nicht miteinander kombinierbar)

10% Singlebonus (es gibt keine mitversicherten Personen)

10% Jugendbonus (nur bis zum vollendeten 24. Lebensjahr abschließbar)

3% Nachlass bei jährlicher Zahlungsweise mittels SEPA-Lastschrift

Liegenschafts-Rechtsschutz für eine vermietete Wohneinheit (Versicherungssumme € 200.000,-; Single- oder Jugendbonus ist nicht anwendbar)
Hinweis: Wenn mehr als eine vermietete Wohneinheit und/oder die Ausfallsversicherung für Mietausfallschäden versichert werden soll, bitte das Beiblatt „Liegenschafts-Rechtsschutz“ verwenden.

€ 164,73 mit SB € 205,91 ohne SB

Anschrift der vermieteten Wohneinheit

Die angegebenen Prämien sind Jahresbruttoprämien inkl. 11% Versicherungssteuer und unterliegen einer Wertanpassung (siehe Rückseite).

Gesamtjahresbruttoprämie inkl. 11% Versicherungssteuer, Rabatte und Zuschläge €

Den Prämien liegt ein 20%-iger **Dauerrabatt** (siehe Rückseite) für eine zehnjährige Vertragsdauer zugrunde.

ANGABEN ZUR PRÄMIENZAHLUNG

jährlich (3% Nachlass bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift) **½ jährlich** **¼ jährlich** **monatlich** (nur mit SEPA-Lastschrift)

SEPA-Lastschrift **Zahlschein**

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)
Zahlungsempfänger: ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien; **Creditor-ID:** AT39ZZZ00000049577
 Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	BIC	Kontoführendes Institut
-------------	------------	--------------------------------

Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)

UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Erklärung: Der Antragsteller erklärt sich durch seine nachstehende Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherer für den konkreten Fall seine personen-, risiko-, prämienbezogenen und Versicherungsfälle betreffenden Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an andere Versicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs weitergibt und von anderen Versicherungsunternehmen aus diesen Gründen anzufordern berechtigt ist. Diesbezüglich entbindet der Antragsteller andere Rechtsschutzversicherer (Vorversicherer) von ihrer Geheimhaltungspflicht.

Durch die Unterschrift macht der Antragsteller die auf den **Folgeseiten** genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages, erkennt sie an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabreden getroffen wurden. Weiters erklärt der Antragsteller durch seine Unterschrift, die auf den **Folgeseiten** beschriebenen Datenschutzhinweise für Anträge zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vertragsgrundlagen:

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfanges bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2018, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2018). Auf sämtliche mit ARAG abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 48 Versicherungsvertragsgesetz und § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, sind in nachfolgenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes besondere Rücktrittsrechte geregelt:

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSChG):

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSChG sind, sind Sie - unabhängig von einem allfälligen Rücktrittsrecht nach § 5b und § 5c VersVG - berechtigt, innerhalb von **14 Tage** ab Zugang der Versicherungsurkunde vom Vertrag zurückzutreten; die Erklärung des Rücktritts ist an keine besondere Form gebunden und es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt oder Ihre Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Raum abgegeben haben oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSChG):

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSChG sind, können Sie vom Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände (das sind: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile; die Aussicht auf eine öffentliche Förderung; die Aussicht auf einen Kredit.), die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Der Rücktritt kann binnen **einer Woche** erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 KSChG sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Haben Sie keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten, obwohl Sie diese dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben haben, wurden Ihnen die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragsaufnahme) übergeben, oder haben Sie die Mitteilungen gemäß § 252 VAG erst jetzt erhalten, sind Sie berechtigt, innerhalb von **zwei Wochen** ab Zugang der Versicherungsurkunde und -bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Wurden Ihnen bei neuen Verträgen nicht alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen bzw. bei Vertragsänderungen nicht die allenfalls geänderten Versicherungsbedingungen ausgehändigt, oder haben Sie die in den § 252 VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten, so beträgt die Rücktrittsfrist **einen Monat**. Der Rücktritt kann nur in geschriebener Form erklärt werden, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSChG sind, so können Sie vom Versicherungsvertrag oder Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen **14 Tagen** in geschriebener Form zurücktreten. Hat Ihnen der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen

1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung
2. die in § 252, § 253 und § 255 VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 Informationen und
3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht

zugegangen sind.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als **sechs Monate** beträgt. Sie erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Antragsbindungsfrist

An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Police besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Frühzeitige Vertragsauflösung

Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämie, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

Anzeigepflicht – Geschriebene Form

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

Polizzenklausel - Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000

1. Prämie und Versicherungssumme erhöhen und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (*Wertanpassung*). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus dem Versicherungsschein (*Police*), die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Wertanpassung ersichtlich (*Ausgangsindices*).
3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Wertanpassung zu berücksichtigen.
4. Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (*siehe Art. 12.2. ARB letzter Satz*) rechtswirksam. Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.
5. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
6. Wird bei Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (*Unternehmerverträge*), die Wertanpassung gemäß Punkt 5 gekündigt und wird somit nach Kündigung eine Wertanpassung in Form einer Prämienhöhung nicht wirksam, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadenfall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Art. 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämienhöhung eingetreten sind. Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Wertanpassung zur Prämie mit Wertanpassung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.

Ausgangsindex: Dezember 2016, Indexziffer: 136,8.

Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in % der vorgeschriebenen Jahresbruttoprämie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

*Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50% der Jahresbruttoprämie

Polizzenklausel - Jugendbonus

Da der Versicherungsnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wurde in der Prämie ein 10%-iger Prämiennachlass eingerechnet. Diese Vergünstigung entfällt ab Vollendung des 27. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist die volle Tarifprämie zu bezahlen.

Anmerkung: Jugendbonus ist bis zum vollendeten 24. Lebensjahr abschließbar.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Versicherungsschutz besteht für den Selbständigen und freiberuflich Erwerbstätigen ausschließlich in seinem privaten Lebensbereich. Der Betriebsbereich ist in diesen Fällen ausgeschlossen/nicht versichert. Versicherungsschutz besteht für die Wohneinheit, sofern diese ausschließlich privat genutzt wird. Ebenso sind nur private Fahrzeuge im Rahmen des Privat-RS versicherbar.

Fortsetzung Erklärungen und Hinweise

Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit

Eine nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit (in Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung des GSVG) liegt dann vor, wenn diese vom Versicherungsnehmer und/oder seinen Angehörigen neben einer mit mehr als 30 Wochenstunden ausgeübten unselbständigen Tätigkeit ausgeübt wird. Die selbständige Tätigkeit ist als Einzelunternehmer (=natürliche Person) ohne Beschäftigte auszuüben. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die in der Police ausgewiesene nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit.

Liegenschafts-Rechtsschutz nach Artikel 25.1.1.

Versicherungsschutz für den ausschließlich Wohnzwecken dienenden, in Österreich gelegenen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (sowie im Premium-Schutz ein weiterer in der Police bezeichneter Wohnsitz in Österreich der ausschließlich Wohnzwecken dient)

- als Eigentümer oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörendem Grundstück bis 4.000 m² oder
- als Wohnungseigentümer einer Wohnung nach WEG inkl. Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs. 3 WEG sowie eines KFZ-Abstellplatzes am gleichen Grundstück oder
- als Mieter oder Pächter einer Wohneinheit inklusive eines im selben Mietvertrag enthaltenen KFZ Abstellplatzes.

Bei versicherter nebenberuflicher Tätigkeit gelten maximal 20% der Belegfläche in der gemischten Nutzung mitversichert. Versicherte Eigenschaft (Eigentümer, Mieter, Pächter oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter) darf nur der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen nach Artikel 5.1. ARB aufweisen. Das versicherte Objekt darf nicht verpachtet und/oder vermietet sein.

SEPA-Lastschriftverfahren

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter Prämiennachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

Weitere Hinweise

Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden. Eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale sind dem Versicherer wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen. Wir verweisen auf Art. 13 ARB 2018. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

Datenschutzhinweise für Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die in dieser Erklärung angeführten Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung kommen ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne per E-Mail an info@arag.at oder per Post an uns wenden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir von Ihnen die im Antragsformular abgefragten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung fälliger Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen des Art. 6 DSGVO über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann z. B. der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- zur Briefwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ARAG-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- ggf. zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Versicherungsbetrug,
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben zur ausreichenden Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen oder handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadenfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an

- CED Austria GmbH, 1040 Wien, Rainergasse 1/4 (FN 50016d, DVR 0705004), welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

- den Vermittler die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister, und mit uns verbundene Unternehmen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr. Eine Auflistung der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können sie auf unserer Internetseite unter *Datenschutz* entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten solange, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Im Regelfall endet die Speicherdauer sieben Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zu ARAG.

Eine davon abweichende Speicherdauer kann sich durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben, die unter anderem im Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Schließlich kann sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. ABGB) richten, die drei oder bis zu dreißig Jahre betragen können.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung oder nach Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 6 DSGVO widersprechen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprechen. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie darüber hinaus das Recht einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Erfolgt ein Widerruf oder Widerspruch nach Art. 21 Abs.1 DSGVO oder wird die Zustimmung zur Datenverarbeitung nicht erklärt, so behalten wir uns vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag aufzulösen, sofern eine automationsunterstützte Bearbeitung Ihres Vertrages, leistungsmindernde Verantwortungen (wie z.B. Abrechnung der Doppelversicherung oder gemäß Teilungsabkommen oder die Organisation von Musterverfahren oder Gemeinschaftsklagen) oder die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr möglich sind.

Daneben haben Sie die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Damit wir Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen können, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Ihren früheren Versicherern erforderlich sein.

Bonitätsauskünfte

Zur Feststellung deren allgemeinen Zahlungsverhaltens sowie zur Risikoprüfung holen wir vereinzelt personenbezogene Daten von Kunden und Antragstellern über für Bonitätsauskünfte zertifizierte Unternehmen wie den KSV von 1870 oder Bisnode ein.